

## **Verwaltungskostensatzung**

### **In der Fassung des ersten Nachtrags**

---

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch hat in ihrer Sitzung am 27.02.2019 folgenden ersten Nachtrag zur Verwaltungskostensatzung über das Erheben von Verwaltungskosten beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291). §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I . 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. I S. 330).

### **§ 1**

#### **Kostenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Die Stadt Lorsch erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

### **§ 2**

#### **Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

### **§ 3 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt Lorsch veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Kostengläubiger**

Kostengläubigerin ist die Stadt Lorsch.

### **§ 5 Entstehen der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Lorsch, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### **§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Stadt Lorsch keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

### **§ 7 Billigkeitsregelung**

Die Stadt Lorsch kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.



8	Herstellung von Planpausen durch externe Unternehmen	nach tatsächlichem Aufwand
9	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss bzw. Änderung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage	25,00 bis 2.500,00
10	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25,00 bis 2.500,00
11	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10,00 bis 1.000,00
12	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10,00 bis 100,00
13	Bearbeitung eines Antrages auf Anschluss bzw. Änderung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage	10,00 bis 1.500,00
14	Schriftliche Auskünfte über die bauliche Ausnutzbarkeit von Grundstücken (Beurteilung von Bauvoranfragen) bei amtsinterner Auskunft bei Beteiligung von städtischen Gremien und Kreisbauamt	25,00 bis 50,00 50,00 bis 100,00
15	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, je Grundstückskaufvertrag	35,00
16	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen	35,00
17	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
18 <sup>2</sup>	Eine Mitteilung, eine Erklärung oder eine Beantragung der Stadt zu baugenehmigungsfreien Vorhaben und zur Genehmigungsfreistellung nach den entsprechenden Vorschriften der HBO	40,00
19	Auskünfte über die Lage und Höhe der Erschließungseinrichtungen auf Grund von vorhandenen Bestandsplänen	10,00 - 30,00
20 <sup>3</sup>	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,45
21 <sup>4</sup>	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist,	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 jedoch höchstens 20 v.H. des streitigen Betrags
22 <sup>5</sup>	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 jedoch höchstens 10 v.H. des streitigen Betrags
23	Unbedenklichkeitsbescheinigung über die gezahlten städtischen Steuern und Abgaben	8,00

<sup>2</sup> § 8 (1) Nr. 18: Ersetzt mit Beschluss über den ersten Nachtrag zur Verwaltungskostensatzung vom 27.02.2019, gilt ab 02.03.2019

<sup>3</sup> § 8 (1) Nr. 20: Ersetzt mit Beschluss über den ersten Nachtrag zur Verwaltungskostensatzung vom 27.02.2019, gilt ab 02.03.2019

<sup>4</sup> § 8 (1) Nr. 21: Ersetzt mit Beschluss über den ersten Nachtrag zur Verwaltungskostensatzung vom 27.02.2019, gilt ab 02.03.2019

<sup>5</sup> § 8 (1) Nr. 22: Ersetzt mit Beschluss über den ersten Nachtrag zur Verwaltungskostensatzung vom 27.02.2019, gilt ab 02.03.2019

24	Erstellung von beglaubigten Kopien aus Geburten-, Heirats- und Sterbebüchern des Archivs	10,00
25 <sup>6</sup>	Entscheidung bei baugenehmigungsfreien Vorhaben über Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften und über Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans, einer sonstigen städtebaulichen Satzung oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung nach den entsprechenden Vorschriften der HBO	50,00 bis 100,00

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte  
je Viertelstunde 19,75 EUR

für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte  
je Viertelstunde 16,25 EUR

für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde 12,75 EUR

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 30,00 EUR erhoben.

## § 9 Inkrafttreten

- 2.) Dieser I. Nachtrag zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Lorsch tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Lorsch, den 27.02.2019

Der Magistrat der Stadt Lorsch:

gez.  
Schönung  
Bürgermeister

<sup>6</sup> § 8 (1) Nr. 25: Eingefügt mit Beschluss über den ersten Nachtrag zur Verwaltungskostensatzung vom 27.02.2019, gilt ab 02.03.2019